

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

---

Nummer 12

München, den 23. Oktober 2018

Jahrgang 2018

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Rechtsvorschriften</b>		
10.08.2018	2232-3-K Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung vom 19. Juli 2018 .....	358
11.09.2018	2030-2-20-3-K Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV) .....	359
<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst</b>		
18.09.2018	2230.1.3-K Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ auf weitere Gymnasien .....	364
25.09.2018	2239-K Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für parteinahe politische Stiftungen und Vereine .....	365
25.09.2018	2239-K Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen an Bildungseinrichtungen parteinaher politischer Stiftungen und Vereine .....	368
01.10.2018	2230-K Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Schule .....	375
05.10.2018	2213.1-WK Satzung der Stiftung Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie (RCI) .....	376
<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>		
		—

---

## I. Rechtsvorschriften

2232-3-K

### **Berichtigung**

**vom 10. August 2018 (GVBl. S. 717)**

In Anhang 2 der Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung vom 19. Juli 2018 (GVBl. S. 654) wird in Anlage 2 der Mittelschulordnung – MSO – (BayRS 2232-3-K) in der Anlagenbezeichnung die Angabe „(zu § 9)“ durch die Angabe „(zu § 11)“ ersetzt.

München, den 10. August 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

2030-2-20-3-K

**Verordnung  
über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern  
(Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV)**

**vom 11. September 2018 (GVBl. S. 724)**

Es verordnen

- die Bayerische Staatsregierung auf Grund des Art. 87 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und
- das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist:

**§ 1**

(1) <sup>1</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit der Lehrkräfte sowie der Förderlehrerinnen und Förderlehrer im Beamtenverhältnis nach § 2 Abs. 1 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung setzt sich zusammen aus der Unterrichtspflichtzeit und der Erledigung der sonstigen Tätigkeiten und Aufgaben. <sup>2</sup>Unterrichtspflichtzeit ist die Zahl an Unterrichtsstunden, die Vollzeitbeschäftigte innerhalb einer Unterrichtswoche regelmäßig zu erteilen haben (Wochenstunden).

(2) <sup>1</sup>Die Unterrichtspflichtzeit bestimmt sich nach der **Anlage**. <sup>2</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten verringert sie sich anteilig. <sup>3</sup>Art. 87 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes bleibt unberührt.

(3) Wird Unterricht in mehreren Schularten erteilt, ist für die Unterrichtspflichtzeit die Schulart maßgeblich, auf die der überwiegende Unterricht entfällt.

**§ 2**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2018 tritt die Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landes- schulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 10. Juli 1986 (GVBl. S. 226, BayRS 2233-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 1996 (GVBl. S. 333) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 11. September 2018

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus Söder

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Bernd Sibler  
Staatsminister

## Unterrichtspflichtzeit in Bayern

Nr.	Schulart	Wochenstunden
<b>1.</b>	<b>Grundschulen und Mittelschulen</b>	
1.1	Lehrerinnen und Lehrer an Mittelschulen	27
1.2	Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen	28
1.3	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	29
<b>2.</b>	<b>Realschulen</b>	
2.1	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	24
2.2	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten	28
2.3	Lehrerinnen und Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 3 Wochenstunden	28
	b) von 4 bis 9 Wochenstunden	27
	c) von 10 bis 15 Wochenstunden	26
	d) von 16 bis 21 Wochenstunden	25
e) von mehr als 21 Wochenstunden	24	
2.4	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	28
2.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die an Realschulen erfolgreich die Zertifizierung im Fach Informationstechnologie absolviert haben, bei einem Einsatz im Fach Informationstechnologie	
	a) bis 3 Wochenstunden	28
	b) von 4 bis 9 Wochenstunden	27
	c) von 10 bis 15 Wochenstunden	26
	d) von 16 bis 21 Wochenstunden	25
e) von mehr als 21 Wochenstunden	24	
<b>3.</b>	<b>Gymnasien</b>	
3.1	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	23
3.2	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	27
3.3	Lehrerinnen und Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	27
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	26
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	25
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	24
e) von mehr als 20 Wochenstunden	23	

Nr.	Schulart	Wochenstunden
3.4	Bei Lehrerinnen und Lehrern, die am Musischen Gymnasium in der Unter- und Mittelstufe im Klassenunterricht Musik und in allen Ausbildungsrichtungen in der Oberstufe Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, wird diese Tätigkeit hinsichtlich der Unterrichtspflichtzeit wie der Einsatz in einem wissenschaftlichen Fach behandelt, in der Einführungsphase der Oberstufe jedoch nur der Unterricht im Klassenverband und in den ersten beiden Sportstunden	
<b>4.</b>	<b>Berufliche Schulen</b>	
4.1	Lehrerinnen und Lehrer an Beruflichen Oberschulen, die in wissenschaftlichen Fächern unterrichten, soweit nicht Nr. 4.3	23
4.2	Lehrerinnen und Lehrer an sonstigen beruflichen Schulen, die in wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern unterrichten, soweit nicht Nr. 4.4	24
4.3	Lehrerinnen und Lehrer nach Nr. 4.1, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Sport oder den Wahlpflichtfächern Musik oder Kunst unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	27
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	26
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	25
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	24
	e) von mehr als 20 Wochenstunden	23
4.4	Lehrerinnen und Lehrer nach Nr. 4.2, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Sport oder Fächern zur musisch-ästhetischen Bildung unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 4 Wochenstunden	27
	b) von 5 bis 12 Wochenstunden	26
	c) von 13 bis 20 Wochenstunden	25
	d) von mehr als 20 Wochenstunden	24
4.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen, soweit nicht Nr. 4.7	27
4.6	Fachlehrerinnen und Fachlehrer nach Nr. 4.5, die zur Vermittlung fachtheoretischer Lerninhalte herangezogen werden, im Umfang	
	a) von 5 bis 12 Wochenstunden	26
	b) von 13 bis 20 Wochenstunden	25
	c) über 20 Wochenstunden	24
4.7	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Fachoberschulen, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind, bei einer Unterrichtseinheit von 60 Minuten Dauer	29
<b>5.</b>	<b>Förderschulen einschließlich Schulvorbereitende Einrichtungen und Schulen für Kranke</b>	
<b>5.1</b>	<b>Förderzentren einschließlich Schulvorbereitende Einrichtungen</b>	
5.1.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	26
5.1.2	Lehrerinnen und Lehrer	26
5.1.3	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	28
<b>5.2</b>	<b>Berufsschulen und übrige berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung</b>	
5.2.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen an Beruflichen Oberschulen	
5.2.1.1	die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	22
5.2.1.2	die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	26

Nr.	Schulart	Wochenstunden
5.2.1.3	die in wissenschaftlichen Fächern und in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	26
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	25
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	24
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	23
e) von mehr als 20 Wochenstunden	22	
5.2.2	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen oder Realschulen an sonstigen beruflichen Schulen	
5.2.2.1	die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	23
5.2.2.2	die ausschließlich Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	26
5.2.2.3	die in wissenschaftlichen Fächern und in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 4 Wochenstunden	26
	b) von 5 bis 12 Wochenstunden	25
	c) von 13 bis 20 Wochenstunden	24
d) von mehr als 20 Wochenstunden	23	
5.2.3	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	23
5.2.4	Lehrerinnen und Lehrer	23
5.2.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer, soweit nicht Nr. 5.2.6	26
5.2.6	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Fachoberschulen, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind, bei einer Unterrichtseinheit von 60 Minuten Dauer	28
<b>5.3</b>	<b>Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung</b>	
5.3.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	23
5.3.2	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die ausschließlich in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten	27
5.3.3	die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 3 Wochenstunden	27
	b) von 4 bis 9 Wochenstunden	26
	c) von 10 bis 15 Wochenstunden	25
	d) von 16 bis 21 Wochenstunden	24
e) von mehr als 21 Wochenstunden	23	
5.3.4	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	23
5.3.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	27
<b>5.4</b>	<b>Gymnasien zur sonderpädagogischen Förderung</b>	
5.4.1	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	22
5.4.2	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	26

Nr.	Schulart	Wochenstunden
5.4.3	Lehrerinnen und Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	26
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	25
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	24
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	23
	e) von mehr als 20 Wochenstunden	22
5.4.4	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	23
<b>5.5</b>	<b>Schulen für Kranke</b>	
5.5.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien	23
5.5.2	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen	24
5.5.3	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	26
5.5.4	Lehrerinnen und Lehrer	26
<b>6.</b>	<b>Förderlehrerinnen und Förderlehrer an Grundschulen und Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke</b>	
6.1	Grundschulen und Mittelschulen	28
6.2	Förderschulen und Schulen für Kranke	27
6.3	Zusätzlich zu den Nrn. 6.1 und 6.2: 5 Verwaltungsstunden von je 60 Minuten Dauer für die Mitarbeit bei außerunterrichtlichen schulischen Aufgaben nach näherer Bestimmung durch die Schulleitung. Der übrige Teil der regelmäßigen Arbeitszeit dient insbesondere der Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsstunden und der Teilnahme an Dienstbesprechungen.	
6.4	Die Schulleitung kann einen von den Nrn. 6.1 und 6.2 abweichenden Unterrichtseinsatz anordnen, der im Regelfall 5 Unterrichtsstunden nicht überschreiten soll.	
<b>7.</b>	<b>Staatsinstitut zur Ausbildung von Fachlehrern</b>	
7.1	Lehrerinnen und Lehrer	23
7.2	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	24
<b>8.</b>	<b>Staatsinstitut zur Ausbildung von Förderlehrern</b>	
	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen sowie Förderlehrerinnen und Förderlehrer	23

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

### Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ auf weitere Gymnasien

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 18. September 2018, Az. V.7-BS5400.13-6b.88 960

#### 1. Historie und Zweck des Schulversuchs

<sup>1</sup>Seit dem Schuljahr 2012/13 läuft gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 2012 (KWMBL. S. 289) der Schulversuch „CAS in Prüfungen“. <sup>2</sup>Gegenstand des Schulversuchs ist die Erprobung der Mathematiksoftware Geogebra als Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen im Fach Mathematik in Jahrgangsstufe 10. <sup>3</sup>Da es sich um eine PC-Software handelt, wird im Schulversuch auch eine USB-Prüfungsumgebung für Standrechner und Laptops getestet, die Unterschleif bei Verwendung von Geogebra in schriftlichen Leistungsnachweisen unterbinden soll. <sup>4</sup>Der Schulversuch läuft derzeit bis zum Ende des Schuljahres 2019/20; es können derzeit nur Gymnasien teilnehmen, an denen wenigstens eine Notebookklasse eingerichtet ist. <sup>5</sup>Gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 11. März 2014 (KWMBL. S. 54) wurde der Schulversuch „CAS in Prüfungen“ auf die Jahrgangsstufen 11 und 12 ausgeweitet; damit verbunden ist gemäß Nr. 1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom 7. Juni 2011 (KWMBL. S. 129) die Zulassung in allen schriftlichen Leistungsnachweisen und der Abiturprüfung.

#### 2. GeogebraCAS als Hilfsmittel in Leistungsnachweisen

<sup>1</sup>Geogebra wird von der Johannes-Kepler-Universität Linz (Prof. Hohenwarter) entwickelt. <sup>2</sup>Die Software umfasst inzwischen neben Dynamischer Geometrie und Analysis auch Funktionen der Stochastik und ein Computeralgebrasystem (CAS), so dass alle benötigten Funktionen für eine CAS-Abiturprüfung zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Für die Nutzung von GeogebraCAS wird entweder ein PC (der für Prüfungen im Normalfall nicht in Frage kommen dürfte), ein Note- oder Netbook oder ein Tablet benötigt. <sup>4</sup>Dies hat einerseits den Vorteil, dass für die Verwendung von CAS kein eigenes Gerät angeschafft werden muss, das in anderen Fächern oder auch privat kaum eingesetzt werden kann. <sup>5</sup>Andererseits ist bei der Zulassung eines Note- oder Netbooks oder Tablets als Hilfsmittel in Leistungsnachweisen bzw. der CAS-Abiturprüfung in besonderer Weise sicherzustellen, dass Unterschleif unterbunden wird. <sup>6</sup>Dies leistet derzeit eine Prüfungsumgebung, die von der Fachhochschule Nordwestschweiz als Open-Source-Produkt entwickelt wurde und vom Entwicklerteam von Geogebra entsprechend den Vorgaben des Staatsministeriums angepasst wird. <sup>7</sup>Der Computer wird von einem USB-Stick gebootet und in einer abgeschlossenen Linux-

Umgebung gestartet, in der dann lediglich Geogebra und ein Textverarbeitungsprogramm zur Verfügung stehen; ein Zugriff auf Laufwerke oder ein Netzwerk ist nicht möglich. <sup>8</sup>Da die kontinuierliche Anpassung und Pflege der Prüfungsumgebung vergleichsweise aufwändig ist, arbeitet die Johannes-Kepler-Universität Linz auch an einer browsergestützten Prüfungsumgebung für Geogebra, die die USB-Prüfungsumgebung in der Zukunft ablösen wird. <sup>9</sup>Das Staatsministerium hat diese ab dem Schuljahr 2016/17 zugelassen, sofern bis dahin keine Erkenntnisse vorliegen, die diesem Vorhaben entgegenstehen. <sup>10</sup>Ferner wurden an den teilnehmenden Schulen ab dem Schuljahr 2016/17 auch Tablets als Hilfsmittel in Leistungsnachweisen im Fach Mathematik ab Jahrgangsstufe 10 zugelassen.

#### 3. Bisher teilnehmende Schulen

Bisher haben sechs Gymnasien am Schulversuch „CAS in Prüfungen“ teilgenommen:

- Gymnasium Ottobrunn,
- Gymnasium Veitshöchheim,
- Gymnasium Wertingen,
- Max-Planck-Gymnasium München,
- Albrecht-Ernst-Gymnasium Oettingen,
- Gymnasium Zwiesel.

#### 4. Erweiterung des Schulversuchs ab dem Schuljahr 2018/2019

<sup>1</sup>Mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 werden folgende Gymnasien in den Schulversuch aufgenommen:

- Gymnasium Ergolding,
- Gymnasium Weilheim,
- Gymnasium Mering.

<sup>2</sup>Geogebra wird an den genannten Schulen im Rahmen des Schulversuchs – gemäß Nr. 1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom 7. Juni 2011 (KWMBL. S. 129) – als Hilfsmittel zur Verwendung in Leistungsnachweisen im Fach Mathematik ab Jahrgangsstufe 10 zugelassen. <sup>3</sup>Damit verbunden ist die Zulassung von Geogebra – im Rahmen des Schulversuchs – als Hilfsmittel in der Abiturprüfung. <sup>4</sup>Den Schulen wird jeweils freigestellt, ob sie mit Klassen der Jahrgangsstufe 10 oder mit Kursen der Jahrgangsstufe 11 in den Schulversuch einsteigen möchten.

#### 5. Budgetneutralität

Für die Teilnahme am Schulversuch ist kein Budgetzuschlag vorgesehen.

#### 6. Auswertung der Ergebnisse

<sup>1</sup>Der Schulversuch wird durch die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Prof. Dr. Weigand) wissenschaftlich begleitet und evaluiert. <sup>2</sup>Die teilnehmenden Schulen sind zur Mitwirkung am Evaluationsverfahren aufgefordert.

## 7. Verlängerung des Schulversuchs

Aufgrund der Erweiterung auf zusätzliche Schulen wird der Schulversuch „CAS in Prüfungen“ zunächst um ein weiteres Jahr verlängert und läuft nun bis zum 31. Juli 2021.

## 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt am 31. Juli 2021 außer Kraft. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ vom 1. August 2016 (KWMBL. S. 206) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2018 außer Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2239-K

### Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für parteinahe politische Stiftungen und Vereine

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 25. September 2018, Az. VI.9-BS1770.1/2

#### Einleitung

<sup>1</sup>Politische Bildung dient der Vermittlung von Kenntnissen und Grundhaltungen für das Agieren der Bürgerinnen und Bürger im öffentlichen Raum. <sup>2</sup>Dabei geht es zunächst einmal um die Aneignung von Faktenwissen über politische Systeme und Ordnungen, internationale und globale Zusammenhänge, zeitgeschichtliche Ereignisketten und einzelne Politikfelder. <sup>3</sup>Neben der Vermittlung von Fakten steht mit ebenso großer Wichtigkeit die Vermittlung von Haltungen, Einstellungen und Verfahren. <sup>4</sup>Grundsätzlich geht es hier darum, Identifikation mit der pluralen, demokratischen Ordnung auf allen Ebenen – von der Kommune bis zur Europäischen Union – aufzubauen und sicherzustellen sowie die dazu notwendigen Voraussetzungen und Einstellungen näherzubringen. <sup>5</sup>Gerade im Hinblick auf die Vermittlung von wertorientierten politischen Grundeinstellungen und die Ausgestaltung politischer Kultur kommt den parteinahen politischen Stiftungen und Vereinen eine besondere Bedeutung zu. <sup>6</sup>Die Förderung dieser von den Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängigen Institutionen, die sich selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit der politischen Bildungsarbeit widmen, liegt im staatlichen Interesse. <sup>7</sup>Eine derartige staatliche Förderung gibt es daher sowohl auf Bundesebene als auch in allen Ländern. <sup>8</sup>Voraussetzung hierfür ist, dass die parteinahen politischen Stiftungen und Vereine auch in der Praxis die gebotene Distanz zu den Parteien wahren. <sup>9</sup>Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>1</sup> haben sich auch die Zwecksetzungen der politischen Stiftungen und Vereine von dem

auf die Erringung politischer Macht und deren Ausübung gerichteten Wettbewerb zwischen den Parteien deutlich voneinander abzuheben. <sup>10</sup>Die politischen Stiftungen und Vereine sind daher gehalten, bei der Konzipierung ihrer Projekte und Maßnahmen auf eine sorgfältige Abgrenzung ihrer politischen Bildungsarbeit aus Mitteln des Freistaates Bayern zu der politischen Arbeit der ihnen jeweils nahestehenden Partei zu achten.

<sup>11</sup>Insbesondere dürfen die Stiftungen und Vereine nicht in den Wettbewerb der Parteien eingreifen und geldwerte Leistungen an nahestehende Parteien, Wahlkampfhilfe, Kreditgewährung, An- und Verkauf von Mitgliederzeitungen, Verbreitung von Werbematerial, Anzeigen, Einsatz von Personal, geschlossene Schulungsveranstaltungen für aktiv am Wahlkampf Beteiligte, Meinungsumfragen, soweit sie sich an einem aktuellen Informationsbedürfnis vor Wahlen orientieren, sowie Spenden tätigen.

<sup>12</sup>Der Freistaat Bayern gewährt daher gemäß Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 BayHO Zuwendungen zur Förderung der politischen Bildungsarbeit dieser parteinahen politischen Stiftungen und Vereine. <sup>13</sup>Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. <sup>14</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### 1. Rechtsgrundlage und Zwecksetzung

<sup>1</sup>Nachfolgende Ziele sollen durch die Förderung der politischen Bildungsarbeit erreicht werden:

- <sup>2</sup>Parteinahe politische Stiftungen und Vereine sollen
- das Interesse der Bevölkerung Bayerns an politischer Gestaltung auf kommunaler, Landes-, Bundes- und Europaebene aufgreifen und weiter steigern,
  - die Informationsdichte erhöhen und dabei eine Vielfalt an politischen Themen abdecken und
  - Beiträge zum politischen Austausch und zur politischen Kultur insgesamt leisten.

<sup>3</sup>Zur Beurteilung der Zielerreichung im Wege einer Erfolgskontrolle sind folgende Indikatoren zu erfassen:

- a) Tatsächlich stattgefundenene Veranstaltungen pro Jahr. Als Veranstaltungen gelten Seminare, Tagungen, Informationstage, Podiumsdiskussionen, Konferenzen, Lesungen, Vorträge und Ähnliches mit jeweils mindestens 10 Teilnehmenden.
- b) Teilnehmerzahl jeder durchgeführten Veranstaltung und aller Veranstaltungen insgesamt.
- c) Veranstaltungen sollen insbesondere zu folgenden Themenbereichen durchgeführt werden:
  - Demokratie, Verfassung, Grundrechte,
  - Kommunalpolitik, Innenpolitik,
  - Kulturpolitik,
  - Schul-, Bildungs- oder Jugendpolitik,
  - Sozial-, Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Finanzpolitik sowie
  - europäische und internationale Politik.
- d) Publikationen sowie
- e) erstelltes und ausgereichtes Informationsmaterial.

#### 2. Gegenstand der Förderung

<sup>1</sup>Gefördert wird die politische Bildungsarbeit der Zuwendungsempfänger.

<sup>1</sup> Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1986 (BVerfG 2 BvE 5/83, BVerfGE 73, S. 1 ff.).

<sup>2</sup>Nicht förderfähig sind:

- a) Veranstaltungen, die ganz oder überwiegend der beruflichen Fortbildung oder Umschulung dienen,
- b) Veranstaltungen, die außerhalb Bayerns durchgeführt werden,
- c) Maßnahmen, welche die gebotene Distanz zu den Zuwendungsempfängern jeweils nahestehenden Partei verletzen.

<sup>3</sup>Soweit ein Zuwendungsempfänger auch nicht förderfähige Veranstaltungen und Maßnahmen durchführt, sind diese von der förderfähigen politischen Bildungsarbeit organisatorisch und finanziell abzugrenzen.

<sup>4</sup>Einzelne durchgeführte politische Bildungsreisen im Rahmen der auf Bayern bezogenen politischen Bildungsarbeit sind förderfähig.

### 3. Zuwendungsempfänger

<sup>1</sup>Die Zuschüsse werden an im Freistaat Bayern ansässige parteinahe politische Stiftungen und Vereine, die mehrjährig existent sind und eine eigene Geschäftsstelle in Bayern betreiben, verausgabt. <sup>2</sup>Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Bayern haben. <sup>3</sup>Führt ein Zuwendungsempfänger in nicht unbeträchtlichem Umfang Bildungsveranstaltungen außerhalb Bayerns durch, so entfällt der Anspruch auf eine Förderung.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden ausschließlich an solche politischen Stiftungen und Vereine gezahlt, die rechtlich und tatsächlich von der ihnen jeweils nahestehenden Partei unabhängig sind und ihre Aufgaben selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit wahrnehmen sowie in ihrer Bildungsarbeit Zielvorstellungen verfolgen, die verfassungskonform sind und einer dauerhaften Grundströmung entsprechen.

4.2 Gefördert werden nur politische Stiftungen und Vereine, die ein gewisses Maß an in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht nachhaltiger Präsenz aufweisen; dies wird in der Regel durch ein bereits mehrjähriges verfassungsgemäßes Wirken und Handeln der Stiftung bzw. des Vereins dokumentiert.

4.3 <sup>1</sup>Die Förderung setzt außerdem die Anerkennung als „ihr nahe stehend“ durch den bayerischen Landesverband einer politischen Partei, die im Jahr der Förderung des Zuwendungsempfängers sowie in der dem Förderjahr vorhergehenden Legislaturperiode im Landtag in Fraktionsstärke vertreten ist, voraus.

<sup>2</sup>Jeder Landesverband einer solchen Partei kann nur eine Einrichtung als „ihr nahe stehend“ im Sinne der Förderfähigkeit anerkennen.

4.4 Die Förderfähigkeit der bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie in der Förderung befindlichen Zuwendungsempfänger wird von den Nrn. 4.2 und 4.3 nicht berührt.

4.5 Die Zuwendung entfällt, wenn die Partei nach Nr. 4.3, der der Zuwendungsempfänger nahesteht, in drei aufeinanderfolgenden Legislaturperioden im Landtag nicht mehr in Fraktionsstärke vertreten ist.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als institutionelle Förderung in Form einer Festbetragsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Personalausgaben für dauerhaft tätige Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers sowie für Zeit- und Aushilfskräfte,
- b) Ausgaben für den laufenden Geschäftsaufwand, einschließlich Mieten und Nebenkosten für vom Zuwendungsempfänger genutzte Räume,
- c) Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von dem Verwendungszweck dienenden Seminaren, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen, einschließlich Honoraren für Referenten oder Tagungsleiter,
- d) Reisekosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers, sowie Zuschüsse zu Reisekosten an Teilnehmerinnen und Teilnehmern für vom Zuwendungsempfänger organisierte oder durchgeführte Exkursionen oder Bildungsreisen sowie
- e) Ausgaben für investive Aufwendungen für dem Verwendungszweck dienliche Gerätschaften.

5.3 <sup>1</sup>Der dem einzelnen Zuwendungsempfänger gewährte Festbetrag zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben bemisst sich für jedes Haushaltsjahr als Anteil der für Zuwendungen insgesamt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wie folgt:

<sup>2</sup>Die Anteile bemessen sich im Verhältnis der prozentualen Verteilung der bei den jeweils letzten vier Wahlen zum Landtag für diese Fraktionen abgegebenen gültigen Gesamtstimmen. <sup>3</sup>Bei dieser Berechnung bleiben Gesamtstimmen, die für Fraktionen abgegeben wurden, die keinem geförderten Zuwendungsempfänger nahestehen, oder für Parteien, die nicht im Landtag in Fraktionsstärke vertreten sind, außer Betracht. <sup>3</sup>Nr. 4.5 bleibt unberührt.

<sup>4</sup>Maßgeblich für die Berechnung sind die zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorliegenden Wahlergebnisse.

5.4 <sup>1</sup>Bei dieser Bemessung der Anteile werden die vier SPD-nahen politischen Stiftungen und Vereine (Gesellschaft für politische Bildung – Akademie Frankenwarte, Georg-von-Vollmar-Akademie, Franken-Akademie-Schloss Schney und Bayerisches Seminar für Politik) wie eine behandelt. <sup>2</sup>Über die Aufteilung des auf die der SPD nahestehenden politischen Stiftungen und Vereine entfallenden Zuwendungsanteils entscheiden diese unter Federführung der Georg-von-Vollmar Akademie selbst.

5.5 <sup>1</sup>In den Zuwendungsbescheiden ist darauf hinzuweisen, dass die Zuwendung nur zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen der politischen Bildungsarbeit verwendet werden darf. <sup>2</sup>Sinken die tatsächlichen Ausgaben unter die Höhe der bewilligten Zuwendung, so rechtfertigt dies die teilweise Rückforderung. <sup>3</sup>Eine entsprechende Auflage bzw. auflösende Bedingung ist in die Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide aufzunehmen.

5.6 <sup>1</sup>Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Ausnahmen hiervon kann die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid vorsehen.

### 6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

<sup>1</sup>Der Antrag auf Förderung in einem Haushaltsjahr ist durch den Zuwendungsempfänger bis zum Ablauf

des vorhergehenden Haushaltsjahres, spätestens 3 Monate nach Verabschiedung des jeweiligen Haushaltes schriftlich beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) einzureichen.<sup>2</sup> Er muss Angaben zu sämtlichen in dieser Richtlinie erheblichen Voraussetzungen der Gewährung der Zuwendung enthalten.<sup>3</sup> Dem Antrag ist ein vom zuständigen Organ des Zuwendungsempfängers bestätigter Haushalts- und Wirtschaftsplan für den Bewilligungszeitraum beizufügen.

#### 6.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

<sup>1</sup>Die Zuwendungen werden vom Zuwendungsempfänger durch Mittelabruf beim Staatsministerium angefordert, wenn und soweit sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.<sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt durch das Staatsministerium.

#### 6.3 Verwendungsnachweisverfahren

<sup>1</sup>Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie gewährt wurde, nachzuweisen.<sup>2</sup> Der Sachbericht muss auch Angaben zu den vom Zuwendungsempfänger durchgeführten Veranstaltungen im Rahmen des Zuwendungszwecks einschließlich der Anzahl der jeweiligen Teilnehmenden enthal-

ten (Erfolgskontrolle).<sup>3</sup> Bei Veranstaltungen soll der Nachweis der Teilnehmerzahl durch Teilnehmerlisten geführt werden.<sup>4</sup> Bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen kann der Nachweis auch über die Anmeldung und Bezahlung der Teilnahmegebühr erfolgen.

<sup>5</sup>Das Staatsministerium prüft den Verwendungsnachweis in eigener Verantwortung.<sup>6</sup> Die Prüfungsrechte des Obersten Rechnungshofes gemäß Art. 91 BayHO bleiben hiervon unberührt.

#### 6.4 Zu beachtende Vorschriften

<sup>1</sup>Soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die VV zu Art. 44 BayHO sowie die ANBest-I.<sup>2</sup> Letztere sind dem jeweiligen Bewilligungsbescheid beizufügen.

#### 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2239-K

**Förderrichtlinien  
für die Gewährung von Zuwendungen  
für Baumaßnahmen an Bildungseinrichtungen  
parteinaher politischer Stiftungen  
und Vereine**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 25. September 2018, Az. VI.9-BS1770.1/2**

Einleitung

<sup>1</sup>Parteinahe politische Stiftungen und Vereine, die über eigene oder angemietete Bildungshäuser verfügen und die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen aus eigenen Mitteln nicht leisten können, sollen dabei unterstützt werden, den Betrieb der Bildungseinrichtungen auf einem zeitgemäßen Niveau sicherzustellen. <sup>2</sup>Der Freistaat Bayern gewährt daher gemäß Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 BayHO im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**1. Zweck der Förderung**

Die Förderung soll parteinahe politische Stiftungen und Vereine in die Lage versetzen, die von ihnen betriebenen Bildungseinrichtungen zu erhalten sowie wirtschaftlich und auf einem zeitgemäßen Standard zu betreiben.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen kleineren Umfangs im Rahmen von Umbauten, Sanierung und Modernisierung von Bildungseinrichtungen.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können die in Kapitel 05 05 Titel 684 06 genannten politischen Stiftungen und Vereine sein, soweit sie bereits zum 1. Januar 2018 über eigene oder angemietete Bildungsstätten verfügen.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Bedarf

Voraussetzung für die Förderung einer Investitionsmaßnahme ist eine belastbare Prognose, dass die Bildungseinrichtung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten noch über einen mittelfristigen Zeitraum (mindestens 5 Jahre) zur Durchführung von Maßnahmen der politischen Bildung betrieben werden kann.

4.2 Finanzierung

<sup>1</sup>Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, deren Gesamtfinanzierung gesichert sind. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Bauabschnitten ist darauf zu achten, dass jeder Bauabschnitt eine finanziell und funktional eigenständige Maßnahme darstellt.

<sup>3</sup>Der Zuwendungsempfänger hat Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. <sup>4</sup>Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können den Eigenmitteln zugerechnet werden.

4.3 Bagatellgrenze

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme mindestens 25.000 € betragen.

4.4 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

<sup>1</sup>Es können nur Vorhaben gefördert werden, mit deren Ausführung nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde, es sei denn, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) hat hierzu ausdrücklich die vorherige Zustimmung erteilt. <sup>2</sup>Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. <sup>3</sup>Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 4 HOAI, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planierung) gelten nicht als Beginn des Bauvorhabens.

<sup>4</sup>Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. <sup>5</sup>Der Antragsteller hat das volle Finanzierungsrisiko zu tragen.

4.5 Sicherung der zweckentsprechenden Nutzung

<sup>1</sup>Bis zur Auszahlung der ersten Zuschussrate ist gegenüber dem Staatsministerium vom Zuwendungsempfänger eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs zu Gunsten des Freistaats Bayern nachzuweisen.

<sup>2</sup>In den Fällen, in denen der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes ist, muss vertraglich gesichert sein, dass die Einrichtung nach deren Fertigstellung während des gesamten Zweckbindungszeitraums ausschließlich dem Antragsteller zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung steht.

4.6 Zweckbindung

<sup>1</sup>Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mit der Maßgabe, dass das geförderte Bauvorhaben entsprechend dem Zweckbindungszweck verwendet wird. Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, beträgt der Zweckbindungszeitraum bei Zuwendungen für Gebäude 25 Jahre, bei Zuwendungen für bewegliche Sachen (DIN 276, Kostengruppe 600 Ausstattung, Kostengruppe 371 Allgemeine Einbauten) 10 Jahre.

<sup>2</sup>Werden Einrichtungen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr im notwendigen Umfang für Zwecke der politischen Bildung genutzt, so ist die Zuwendung anteilig zurückzuerstatten. <sup>3</sup>Dabei verringert sich der Rückzahlungsanspruch um den Betrag, der auf den Zeitraum der zweckentsprechenden Nutzung entfällt.

**5. Art und Umfang der Zuwendung**

5.1 Art und Form der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in der Form einer Anteilfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

<sup>1</sup>Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind der Anlage zu diesen Richtlinien zu entnehmen. <sup>2</sup>Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

### 5.3 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung des Freistaates Bayern kann bis zu 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben betragen.

### 5.4 Mehrfachförderung

<sup>1</sup>Eine Zuwendung kann grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn für die Maßnahme eine Zuwendung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern gewährt wird (Verbot der Mehrfachförderung). <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Mittel, die für Maßnahmen zur Förderung des Denkmalschutzes gewährt werden.

## 6. Öffentlichkeitsarbeit

Soweit über die Durchführung der geförderten Baumaßnahme in der Öffentlichkeit berichtet wird (Presse, Jahresberichte, Internet), ist auf die Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hinzuweisen.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragstellung

<sup>1</sup>Die Zuwendung ist schriftlich beim Staatsministerium zu beantragen.

<sup>2</sup>Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:

- eine Beschreibung des Vorhabens mit evtl. Planzeichnungen,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Erklärung, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist und ggf. mit welchem Anteil.

<sup>3</sup>Aufgrund der begrenzten Mittel empfiehlt es sich, das Staatsministerium über evtl. Planungen zur Durch-

führung einer Modernisierungsmaßnahme möglichst frühzeitig formlos zu informieren, um evtl. geplante Maßnahmen von weiteren Antragstellern abstimmen zu können.

## 8. Verwendungsnachweis

### 8.1 Vorlage des Verwendungsnachweises

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Staatsministerium ein Verwendungsnachweis vorzulegen. <sup>2</sup>Der Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis wird im Bewilligungsbescheid festgelegt.

### 8.2 Form des Verwendungsnachweises

<sup>1</sup>Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Beschreibung der durchgeführten Maßnahme sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. <sup>2</sup>Der zahlenmäßige Nachweis muss der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans folgen.

### 8.3 Prüfungsrechte

<sup>1</sup>Das Staatsministerium prüft den Verwendungsnachweis in eigener Verantwortung. <sup>2</sup>Die Prüfungsrechte des Obersten Rechnungshofes gemäß Art. 91 BayHO bleiben hiervon unberührt.

## 9. Auszahlung des Zuschusses

Die Zuwendung wird auf gesonderten Abruf entsprechend Nr. 1.4 ANBest-P ausbezahlt.

## 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

## Anlage

### Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben (zu Nr. 5.2)

Kostengruppen nach DIN 276-1:2008-11 (Es gilt die jeweils aktuelle Fassung)

Bezeichnung der Kostengruppe (KGr.) bzw. der Kostenart	Nr. der KGr.	zuwendungsfähig
<b>Kosten des Baugrundstücks</b>	<b>100</b>	
Wert des Grundstücks	110	nein
Wert des Gebäudes	111	nein
Grundstücksnebenkosten	120	nein
Freimachen des Grundstücks	130	nein
<b>Kosten für Herrichten und Erschließung</b>	<b>200</b>	
Herrichten	210	nein
öffentliche Erschließung	220	nein
nichtöffentliche (private) Erschließung	230	ja
Ausgleichsabgaben	240	nein
<b>Kosten des Bauwerks – Baukonstruktionen</b>	<b>300</b>	
Baugrube	310	ja
Gründung	320	ja
Außenwände	330	ja
Innenwände	340	ja
Decken	350	ja
Dächer	360	ja
Baukonstruktive Einbauten (soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich)	370	ja
Allgemeine Einbauten	371	ja

Besondere Einbauten	372	ja
Baukonstruktive Einbauten, sonstiges	379	nein
Sonst. Maßnahmen für Baukonstruktionen (soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich)	390	ja
Baustelleneinrichtung	391	ja
Gerüste	392	ja
Sicherungsmaßnahmen	393	ja
Abbruchmaßnahmen	394	ja
Instandsetzungen	394	ja
Materialentsorgung	396	ja
Zusätzliche Maßnahmen	397	nein
Provisorische Baukonstruktionen	398	ja
Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, sonstiges	399	ja
Kosten für Wohnräume (Hausmeisterwohnung, Wohnräume für Aufsichtspersonal, usw.) sind nicht zuwendungsfähig		
<b>Kosten des Bauwerks - Technische Anlagen</b>	<b>400</b>	soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich
Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	410	ja
Wärmeversorgungsanlagen	420	ja
Lufttechnische Anlagen	430	ja
Starkstromanlagen	440	ja
Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	450	ja
Aufzugsanlagen	461	ja, wenn für barrierefreies Bauen erforderlich
Fahrtreppen, Fahrsteige	462	nein
Befahranlagen	463	nein
Transportanlagen	464	nein

Krananlagen	465	nein
Förderanlagen, Sonstiges	469	nein
Nutzungsspezifische Anlagen	470	nein
Küchentechnische Anlagen	471	ja
Wäscherei- und Reinigungsanlagen	472	ja, nur bei Übernachtungs- einrichtungen und nur zur Erstausrüstung
Medienversorgungsanlagen	473	nein
Medizin- u. labortechnische Anlagen	474	nein
Feuerlöschanlagen	475	ja
Badetechnische Anlagen	476	nein
Prozesswärme-, -kälte- u. – luftanlagen	477	nein
Entsorgungsanlagen	478	nein
Nutzungsspezifische Anlagen, sonstiges	479	nein
Gebäudeautomation	480	ja, wenn für nachhaltiges Energiekonzept erforderlich
Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen	490	nein
Baustelleneinrichtung	491	ja
Gerüste	492	ja
Sicherungsmaßnahmen	493	ja
Abbruchmaßnahmen	494	ja
Instandsetzungen	495	ja
Materialentsorgung	496	ja
Zusätzliche Maßnahmen	497	nein
Provisorische technische Anlagen	498	ja
Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen, sonstiges	499	ja

<b>Kosten der Außenanlagen</b>	<b>500</b>	soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich
Geländeflächen	510	ja
Befestigte Flächen	520	ja
Baukonstruktionen in Außenanlagen	530	ja
Technische Anlagen in Außenanlagen	540	ja
Einbauten in Außenanlagen (siehe KG 560 u. 570)	550	ja
Wasserflächen	560	nein
Pflanz- und Saatflächen	570	ja
Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen	590	ja
<b>Kosten für Ausstattung und Kunstwerke</b>	<b>600</b>	soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich
Ausstattung	610	ja, wenn Erstausrüstung
Allgemeine Ausstattung	611	ja, wenn Erstausrüstung
Besondere Ausstattung	612	nein
Ausstattung, sonstiges	619	ja
Kunstwerke	620	nein
<b>Baunebenkosten</b>	<b>700</b>	<b>Achtung: Obergrenze 16 % der Ausgaben aus KGr 300, 400, 500</b>
Bauherrenaufgaben	710	nein
Vorbereitung der Objektplanung	720	nein
Wettbewerbe	725	ja, in besonders gelagerten

		Einzelfällen
Architekten- und Ingenieurleistungen	730	ja, entsprechend Nr. 5.2.1.1 der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich
Gutachten und Beratung	740	ja, soweit unbedingt erforderlich
Künstlerische Leistungen	750	nein
Finanzierungskosten	760	nein
Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen	771	ja
Bewirtschaftungskosten	772	nein
Bemusterungskosten	773	nein
Betriebskosten während der Bauzeit	774	nein
Versicherungen	775	nein
Allgemeine Baunebenkosten	779	nur Richtfest in angemessenem Rahmen
Sonstige Baunebenkosten	790	nein

2230-K

**Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Schule****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

vom 1. Oktober 2018, Az. SV-M8000.0/30/42

Aufgrund des Art. 117 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Bekanntmachung:

**1. Zuständigkeit des Landesamts**

- 1.1 Das Bayerische Landesamt für Schule (Landesamt) ist zuständig
- nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Aufgaben im Bereich der Schulqualität, des Schulsports und der Zeugnisanerkennung sowie
  - nach anderen Vorschriften für Aufgaben, insbesondere im Bereich der Schulpersonalverwaltung, der Schulfinanzierung, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Anerkennung bestimmter schulischer Berufsabschlüsse und Fortbildungsabschlüsse aus dem In- und Ausland sowie der Deutschen Demokratischen Republik.
- 1.2 Am Landesamt besteht eine zentrale Vergabestelle für Liefer- und Dienstleistungen.

**2. Schulqualität**

Das Landesamt unterstützt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) als Qualitätsagentur bei Fragen der Qualitätssicherung im Schulwesen sowie bei Evaluation und Monitoring und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 2.1 Beobachtung und Bewertung der Qualität von Prozessen und Ergebnissen im Bildungswesen auf der Basis wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse,
- 2.2 Sammlung und Auswertung von Daten mit Methoden der empirischen Bildungsforschung sowie Bereitstellung von geprüften Instrumenten zur Evaluation,
- 2.3 Rückmeldung über die Ergebnisse der Tätigkeit im Rahmen der Nrn. 1 und 2 an Schulen, Schulaufsicht sowie bildungspolitische Entscheidungsträger und
- 2.4 Unterstützung der Schulen, der Schulaufsicht, des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung und der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung bei der Einführung, Übernahme, Bewertung und Nutzung der Ergebnisse von Evaluation und Monitoring.

**3. Schulsport**

Das Landesamt unterstützt das Staatsministerium als Landesstelle für den Schulsport bei Fragen zur Förderung des Schulsports im Bereich aller Schularten und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 3.1 Durchführung und Evaluation der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht,
- 3.2 Durchführung und Evaluation schulsportlicher Wettbewerbe,
- 3.3 Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Sportverein und

- 3.4 Fachberatung für den Sportunterricht an Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen.

**4. Zeugnisanerkennung**

Das Landesamt unterstützt das Staatsministerium als Zeugnisanerkennungsstelle bei der Zeugnisanerkennung und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 4.1 Anerkennung und Bewertung von außerbayerischen Bildungsnachweisen im Bereich der Hochschulreifen und Fachhochschulreifen in den nach den landesrechtlichen Bestimmungen der Zeugnisanerkennungsstelle zugewiesenen Fällen sowie nach § 4 Abs. 1 Satz 3, § 26 Abs. 3 Satz 7 und Anlage 2 Abs. 10 der Hochschulzulassungsverordnung und Mitwirkung bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Inland außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Nachweisen der Hochschulreife und der Fachhochschulreife nach §§ 6, 8 und 24 der Qualifikationsverordnung,
- 4.2 Anerkennung und Bewertung von außerbayerischen Bildungsnachweisen im Bereich der mittleren Schulabschlüsse und des erfolgreichen Mittel- oder Hauptschulabschlusses, soweit diese von der aufnehmenden Schule benötigt werden,
- 4.3 Feststellung der Qualifikation von Studienbewerbern mit ausländischen Hochschulzugangzeugnissen für die Zulassung zum Studienkolleg und
- 4.4 Zulassung und Zuweisung von Spätaussiedlern zu den Sonderlehrgängen nach der Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung.

**5. Organisation und Verwaltung**

Über die Organisation und Verwaltung des Landesamts trifft das Staatsministerium weitere Anordnungen.

**6. Inkrafttreten**

- 6.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.
- 6.2 Abweichend von Nr. 6.1 treten Nr. 4 am 1. August 2019 und Nr. 3 am 1. September 2019 in Kraft.
- 6.3 <sup>1</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2019 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Aufgaben der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern“ vom 10. April 2013 (KWMBL. S. 188) außer Kraft. <sup>2</sup>Zugleich werden der letzte Satz in Nr. III der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Dienstweisung für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien“ vom 9. Juli 2015 (KWMBL. S. 118) und Nr. 6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Übersicht über mittlere Schulabschlüsse an öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen“ vom 30. April 2007 (KWMBL. I S. 207), die durch Bekanntmachung vom 15. März 2011 (KWMBL. S. 57) geändert wurde, aufgehoben. <sup>3</sup>Mit Ablauf des 31. August 2019 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst „Organisation und Verwaltung der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport“ vom 10. Oktober 1991 (KWMBL. S. 407) außer Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2213.1-WK

**Satzung der Stiftung  
Regensburger Centrum für  
Interventionelle Immunologie (RCI)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft und Kunst**

**vom 5. Oktober 2018, Az. U.9-H2375.1.REG.1/4/20**

<sup>1</sup>Am 10. Oktober 2018 wird die Stiftung des öffentlichen Rechts Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie (RCI) mit Sitz in Regensburg errichtet. <sup>2</sup>Die Stiftungssatzung wird in der Anlage veröffentlicht.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

**Anlage**

**Satzung der Stiftung  
Regensburger Centrum für  
Interventionelle Immunologie (RCI)**

**Präambel**

<sup>1</sup>Das Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie (RCI) der Universität Regensburg leistet herausragende translationale medizinische Forschung auf den Gebieten der Interventionellen Immunologie, Zelltherapie und Transplantationsmedizin. <sup>2</sup>In Abstimmung mit der Universität Regensburg will der Freistaat Bayern das RCI zur weiteren Stärkung der Forschungsaktivitäten im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge in einem ersten Schritt in eine eigene Rechtspersönlichkeit überführen. <sup>3</sup>Dazu errichtet er die Stiftung Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie (RCI). <sup>4</sup>In einem weiteren Schritt wird der Freistaat Bayern die Aufnahme des RCI in die Leibniz-Gemeinschaft beantragen. <sup>5</sup>In diesem Zusammenhang ist der Freistaat Bayern mit dann notwendigen Satzungsänderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Leibniz-Gemeinschaft einverstanden.

**§ 1****Rechtsform, Sitz**

<sup>1</sup>Die Stiftung Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie (RCI) ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie hat ihren Sitz in Regensburg.

**§ 2****Stiftungszweck**

- (1) Zweck des RCI ist es, translationale medizinische Forschung auf den Gebieten der Interventionellen Immunologie, Zelltherapie und Transplantationsmedizin zu fördern.
- (2) <sup>1</sup>Soweit und solange es die finanzielle Ausstattung der Stiftung erlaubt, wird der Zweck in erster Linie verwirklicht durch den Betrieb des stiftungseigenen, gleichnamigen Forschungsinstituts RCI. <sup>2</sup>Das RCI kann weitere damit im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen. <sup>3</sup>Hierzu gehören u. a. solche im Bereich der Fort- und Weiterbildung, insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Information und Prävention immunmedizinischer Krankheitsbilder, der translationalen Forschung, der Medikamentenentwicklung und -herstellung, der Gesundheitsökonomie, der Umsetzung, Nutzung und Verwertung der Forschungsergebnisse sowie Aufgaben im Sinne der Politikberatung.
- (3) Beziehungen zu anderen, ähnliche Zwecke verfolgenden Institutionen und Organisationen sind zu pflegen, wissenschaftliche Kooperationen im Rahmen des Stiftungszwecks anzustreben.
- (4) Das RCI ist den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.
- (5) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder einer sonstigen geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 1 fördern.

**§ 3****Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) <sup>1</sup>Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Das RCI darf niemanden durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Das RCI ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

**§ 4****Grundstockvermögen**

- (1) <sup>1</sup>Das der Stiftung gemäß Stiftungsgeschäft zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. <sup>2</sup>Es besteht nach dem Stand vom 10. Oktober 2018 aus einem Kapitalvermögen in Höhe von 100.000,00 Euro.
- (2) <sup>1</sup>Zuwendungen zum Grundstockvermögen sind zulässig. <sup>2</sup>Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

**§ 5****Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
  - aus Zuwendungen öffentlicher und privater Zuwendungsgeber, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind;
  - aus den Erlösen von Publikationen des RCI und sonstigen Dienstleistungen.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, soweit die Zuführungen nicht aus staatlichen Zuwendungen erfolgen und der Umfang auf das zur Erhaltung des Stiftungsvermögens notwendige Maß begrenzt bleibt.

**§ 6****Verwaltungsjahr, Rechnungsprüfung, Stiftungsaufsicht**

- (1) Das Verwaltungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- (2) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand hat den Jahresabschluss der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. <sup>2</sup>Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die zweckgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (3) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung

und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Die Prüfrechte des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des zuständigen Ressortministeriums des Bundes und des Bundesrechnungshofs (§ 91 BHO) bleiben unberührt.

### § 7 Organe

<sup>1</sup>Zentrale Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) der Stiftungsvorstand,
- c) das Direktorium.

<sup>2</sup>Weiteres Organ ist der Wissenschaftliche Beirat. <sup>3</sup>Die Tätigkeit im Stiftungsrat, im Direktorium und im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich. <sup>4</sup>Anfallende Auslagen können nach Maßgabe des Landesreisekostenrechts in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt werden.

### § 8 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten und überwacht die satzungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks. <sup>2</sup>Er berät, unterstützt und beaufsichtigt den Vorstand. <sup>3</sup>Abgesehen von den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Befugnissen obliegt ihm insbesondere
- die Beratung und Beschlussfassung über das Programmbudget bzw. den Haushaltsvoranschlag sowie die Jahres- und Vermögensrechnung;
  - die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands;
  - die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - die Entlastung des Stiftungsvorstands;
  - die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der ständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, der Verwaltungsleitung sowie der befristeten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ab der Entgeltgruppe E 14 auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes;
  - der Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;
  - nach Maßgabe der Bestimmungen von § 13 die Bestellung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats;
  - die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung;
  - die Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands;
  - die Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers;
  - die Beschlussfassung über sonstige Fragen mit erheblichen und nachhaltigen finanziellen Auswirkungen oder von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung.
- (2) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
- (3) Der Stiftungsrat kann für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein erteilen.

- (4) <sup>1</sup>In Eilfällen genügt die vorherige schriftliche Zustimmung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats sind unverzüglich von der/dem Vorsitzenden zu unterrichten.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 9 Zusammensetzung des Stiftungsrats, Wahl der/des Stiftungsratsvorsitzenden

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. <sup>2</sup>Er besteht aus:
- a) zwei Vertretern/Vertreterinnen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst,
  - b) einem Vertreter/einer Vertreterin des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie,
  - c) einem Vertreter/einer Vertreterin des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege,
  - d) dem Präsidenten/der Präsidentin der Universität Regensburg,
  - e) dem Ärztlichen Direktor/der Ärztlichen Direktorin des Universitätsklinikums Regensburg,
  - f) dem Dekan/der Dekanin der Medizinischen Fakultät der Universität Regensburg,
  - g) fünf weiteren geeigneten Persönlichkeiten aus der Wissenschaft, die von den Mitgliedern nach Buchst. a) bis f) mit einer Mehrheit von mindestens fünf Stimmen benannt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder nach vorstehendem Absatz 1 Satz 2 Buchst. a) bis c) werden auf die Dauer von drei Jahren entsandt (Amtszeit). <sup>2</sup>Wiederholte Entsendung ist zulässig. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder nach vorstehendem Absatz 1 Satz 2 Buchst. g) beträgt drei Jahre; Wiederbenennung ist zulässig. <sup>4</sup>Benannte Mitglieder des Stiftungsrats nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. g) können mit einer Mehrheit von mindestens sechs Stimmen vorzeitig abberufen werden; an der Abstimmung hierüber können sie nicht mitwirken. <sup>5</sup>Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen baldmöglichst ersetzt werden.
- (3) Der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats ohne Stimmrecht teil.
- (4) Der Staatsminister/die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst bestimmt eines der von diesem Staatsministerium entsandten Mitglieder zum/zur Vorsitzenden des Stiftungsrats.

### § 10 Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat wird vom/von der Vorsitzenden oder in dessen/deren Auftrag vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer dreiwöchigen Ladungsfrist schriftlich zu einer Sitzung einberufen. <sup>2</sup>Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrats oder die Mitglieder gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a), d) oder f) dies verlangen.

- (2) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrats ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. <sup>2</sup>Als anwesend gilt auch, wer gemäß Absatz 5 vertreten wird oder gemäß Absatz 6 von der Stimmrechtsübertragung Gebrauch gemacht hat. <sup>3</sup>Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt bzw. wenn nicht ordnungsgemäß geladene Mitglieder sich hiermit – auch nachträglich innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Sitzung – schriftlich einverstanden erklären.
- (3) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dem keine andere Bestimmung dieser Satzung entgegensteht. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung die des Stellvertreters/der Stellvertreterin den Ausschlag.
- (4) <sup>1</sup>Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 17 dieser Satzung, durch Einholung schriftlicher oder fernschriftlicher Stimmabgaben oder auf sonstige, dem Stand der Telekommunikation entsprechende Weise gefasst werden. <sup>2</sup>Die Beschlüsse sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das von dem oder der Stiftungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats sowie der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
- (5) <sup>1</sup>Die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) bis f) dem Stiftungsrat angehörenden Mitglieder können sich vertreten lassen. <sup>2</sup>Vertreter/Vertreterin kann nur ein/e Mitarbeiter/Mitarbeiterin aus dem Geschäftsbereich der jeweils entsendenden Behörde sein. <sup>3</sup>Die Vertretung ist dem Stiftungsvorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (6) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann seine Stimme auf ein anwesendes Mitglied übertragen. <sup>2</sup>Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmen führen. <sup>3</sup>Die Stimmrechtsübertragung ist dem Stiftungsvorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Stiftungsvorstands, die Leiter/Leiterinnen der wissenschaftlichen Abteilungen (§ 14 Abs. 2) und der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin können an allen Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen. <sup>2</sup>Bei persönlicher Betroffenheit einer der Personen oder aus sonstigen besonderen Gründen, über die der Stiftungsrat unter Ausschluss der betroffenen Personen entscheidet, kann der Stiftungsrat im Einzelfall die genannten Personen von der Teilnahme an Sitzungen ganz oder teilweise ausschließen.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Stiftungsrats sind vom Vorstand im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrats vorzubereiten. <sup>2</sup>Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom/von der Stiftungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats sowie der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen sind.
- nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Stiftungsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem/der wissenschaftlichen Direktor/Direktorin, dem/der stellvertretenden wissenschaftlichen Direktor/Direktorin sowie dem/der Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirats vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen – in der Regel befristet für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren – bestellt. <sup>2</sup>Wiederberufung ist möglich. <sup>3</sup>Der/die wissenschaftliche Direktor/Direktorin soll Professor/Professorin an einer staatlichen Universität in Bayern sein, in der Regel an der Universität Regensburg.
- (4) Mitglieder des Stiftungsvorstands können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrats sein.
- (5) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. <sup>3</sup>Der/die wissenschaftliche Direktor/Direktorin und sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin sind in wissenschaftlichen Angelegenheiten einzelvertretungsberechtigt; in sonstigen Angelegenheiten vertreten jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands gemeinsam. <sup>4</sup>§ 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (6) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand leitet das RCI im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse des Stiftungsrats, der Stiftungsaufsichtsbehörde sowie unter Beachtung des Programmbudgets. <sup>2</sup>Er verantwortet die laufenden Geschäfte und vollzieht das Programmbudget des RCI. <sup>3</sup>Der Stiftungsvorstand erstellt eine Geschäftsordnung für das RCI, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf und weitere Regelungen zur Funktion und Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder enthält; § 8 Abs. 5 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (7) <sup>1</sup>Der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin ist Beauftragter/Beauftragte für den Haushalt im Sinne von Art. 9 BayHO (Haushaltsordnung des Freistaates Bayern). <sup>2</sup>Er/sie ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
- (8) <sup>1</sup>Beschlüsse des Stiftungsvorstands sollen möglichst einvernehmlich gefasst werden. <sup>2</sup>Dabei können Beschlüsse in wissenschaftlichen Angelegenheiten nicht gegen die Stimme des/der wissenschaftlichen Direktors/Direktorin, in administrativen Angelegenheiten nicht gegen die Stimme des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin gefasst werden. <sup>3</sup>Kann im Stiftungsvorstand kein Einvernehmen erzielt werden, hat der Stiftungsvorstand den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Stiftungsrats anzurufen, der/die nach Erörterung mit dem Stiftungsvorstand eine Entscheidung herbeiführen wird. <sup>4</sup>Der Stiftungsrat wird hierüber unverzüglich informiert.
- (9) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand ist gehalten, wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nach öffentlicher Ausschreibung unter Beachtung des geltenden Arbeitsrechts ausschließlich nach wissenschaftlichen Kriterien auszuwählen. <sup>2</sup>Einstellungen sollen im Benehmen mit der Leitung des entsprechenden Arbeitsbereichs erfolgen.

## § 11 Stiftungsvorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand leitet das RCI hauptamtlich. <sup>2</sup>Der Stiftungsvorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die

- (10) <sup>1</sup>Dem/der wissenschaftlichen Direktor/Direktorin des RCI obliegt die Dienstaufsicht über das Personal des Instituts. <sup>2</sup>Gegen seine/ihre Entscheidung kann der Stiftungsrat angerufen werden.
- (11) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungsrat jährlich über die Tätigkeit des Instituts schriftlich zu berichten. <sup>2</sup>Er trägt dem Stiftungsrat das Arbeitsprogramm des folgenden Jahres vor.

#### **§ 12 Direktorium**

- (1) Das Direktorium des RCI besteht aus den Abteilungsleitern/den Abteilungsleiterinnen des RCI sowie dem Leiter/der Leiterin des José-Carreras-Centrums für Somatische Zelltherapie.
- (2) Das Direktorium berät den Stiftungsvorstand vor allem in der inhaltlichen und strukturellen Ausrichtung des RCI und bei der Bewertung von Konsortialanträgen.
- (3) <sup>1</sup>Das Direktorium empfiehlt die Neuaufnahme von Forschergruppen gem. § 14 Abs. 1. <sup>2</sup>Bei wesentlicher Budgetrelevanz geschieht dies vorbehaltlich der Zustimmung des Stiftungsrats.

#### **§ 13 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Zur Unterstützung des Stiftungsvorstands besteht ein Wissenschaftlicher Beirat.
- (2) <sup>1</sup>Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens zwei, maximal vier auswärtigen Personen mit der Exzellenz auf den Themenfeldern des RCI, die nicht Mitglied der Universität Regensburg im Sinne von Art. 17 BayHSchG sind. <sup>2</sup>Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. <sup>3</sup>Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsvorstand in strategischen und inhaltlichen Fragen zur Ausrichtung des RCI und beurteilt die wissenschaftliche Exzellenz.

#### **§ 14 Forschergruppen und Abteilungen**

- (1) Forschergruppen sind thematisch definierte, zeitlich befristete Zusammenfassungen von Wissenschaftlern, die gemeinsam ein fachliches Thema oder einen Themenschwerpunkt in einem Projekt bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Abteilungen sind wissenschaftlich selbständige Forschungseinheiten. <sup>2</sup>Es gibt zeitlich unbefristete und zeitlich befristete Abteilungen. <sup>3</sup>Ihre Leitung wird entsprechend unbefristet oder befristet bestellt. <sup>4</sup>Abteilungen dienen als betriebliche Organisationseinheiten der Erfüllung des Stiftungszwecks. <sup>5</sup>In den Abteilungen können Arbeitsgruppen eingerichtet werden. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Stiftungsvorstand im Einzelfall nach Anhörung des Direktoriums eigenständige, befristete Arbeitsgruppen einrichten. <sup>7</sup>Ihre Leiter/Leiterinnen sollen in der Regel von außen berufen werden. <sup>8</sup>Vorschläge für solche Arbeitsgruppen kann auch das Direktorium dem Stiftungsvorstand unterbreiten.
- (3) Der Stiftungsvorstand erlässt nach Anhörung des Direktoriums mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Ordnung für die Abteilungen und Forschergruppen.

#### **§ 15 Strategische Initiativen und Partnerschaften**

- (1) <sup>1</sup>Das RCI kann Teile des Forschungsprogramms im Rahmen von strategischen Initiativen und Partnerschaften durchführen. <sup>2</sup>Als diese werden auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Forschungsaktivitäten verstanden, die wegen ihres Umfangs und ihrer wissenschaftlichen Bedeutung eine eigene Organisationsstruktur erfordern.
- (2) Die Organisation von strategischen Initiativen und Partnerschaften wird bei Bedarf in einer entsprechenden Ordnung geregelt, die der Stiftungsvorstand nach Anhörung des Direktoriums und mit Zustimmung des Stiftungsrats aufstellt.

#### **§ 16 Nicht-rechtsfähige Stiftungen, Errichtung von Gesellschaften**

<sup>1</sup>Das RCI ist berechtigt, nicht-rechtsfähige Stiftungen und Gesellschaften zu errichten und zu verwalten, sofern hierdurch der Zweck gemäß § 2 dieser Satzung gefördert und die Gemeinnützigkeit gemäß § 3 dieser Satzung nicht gefährdet wird. <sup>2</sup>Die Errichtung einer Gesellschaft sowie die Errichtung und Aufnahme einer nicht-rechtsfähigen Stiftung in die Verwaltung des RCI bedarf der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats.

#### **§ 17 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) <sup>1</sup>Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. <sup>2</sup>Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. <sup>2</sup>Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung von mindestens neun Mitgliedern des Stiftungsrats.

#### **§ 18 Vermögensanfall**

<sup>1</sup>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der AV-WGL an den Zuwendungsgeber Freistaat Bayern. <sup>2</sup>Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zwecks zu verwenden.

#### **§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat tritt spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Satzung zu seiner konstitu-

ierenden Sitzung zusammen. <sup>2</sup>In der konstituierenden Sitzung besteht er aus den Mitgliedern nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis f. <sup>3</sup>Bis zur erstmaligen Bestellung eines Stiftungsvorstands, die innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erfolgen muss, werden die Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsvorstands durch einen vom Stiftungsrat zu bestellenden geschäftsführenden Stiftungsvorstand wahrgenommen.

- (3) <sup>1</sup>Die Stiftung wird zum 1. Juli 2019 nach näherer Maßgabe haushaltsrechtlicher Bestimmungen den Geschäftsbetrieb der bisher an der Universität Regensburg bestehenden zentralen wissenschaftlichen Einrichtung „Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie“ übernehmen. <sup>2</sup>Über die in diesem Zusammenhang erforderlichen Rechtsakte beschließt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstands.

München, 10. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. med. Marion Kiechle

Bayerische Staatsministerin  
für Wissenschaft und Kunst





**Herausgeber/Redaktion:** Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---